ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1983

über eine Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(84/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist vorgesehen, integrierte Mittelmeerprogramme einzuführen.

Zur Erprobung der Methoden für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme müssen Pilotaktionen eingeleitet werden, um sicherzustellen, daß derartige Programme so bald wie möglich nach ihrer Genehmigung durchgeführt werden können.

Die Pilotaktionen bestehen aus einem kohärenten Bündel von Maßnahmen, die untereinander und mit den Regionalentwicklungsprogrammen vereinbar sind; sie sind für die Politiken der Europäischen Gemeinschaften von besonderem Wert.

Jede Pilotaktion wird in kleinerem Maßstab durchgeführt als die operationelle Regelung im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme.

Die jeweilige Pilotaktion betrifft ein Gebiet mit Entwicklungsproblemen, die für die Probleme repräsentativ sind, zu deren Lösung die integrierten Mittelmeerprogramme beitragen sollen.

Zur Gewährleistung ihrer Effizienz wird die betreffende Pilotaktion mit der Zustimmung der nationalen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Regional- und Lokalbehörden in sukzessiven Phasen durchgeführt.

Bei der Gewährung ihres Zuschusses sollten die Europäischen Gemeinschaften der während der ersten Phasen gewonnenen Erfahrung Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, wird eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme eingeleitet. Die Einzelheiten dieser Pilotaktion sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 2

Die Durchführung der Pilotaktion wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat regelmäßig geprüft, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die in Anhang 1 aufgeführten Einzelheiten geändert werden sollen.

Artikel 3

Die Pilotaktion wird im Wege spezifischer Entscheidungen der Kommission über besondere Maßnahmen durchgeführt, die Bestandteil der Pilotaktion sind. In den Entscheidungen werden der Inhalt dieser Maßnahmen beschrieben und die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Finanzierung jeder Maßnahme sowie die Modalitäten festgelegt. In Anhang 2 wird festgelegt, welche allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese spezifischen Entscheidungen getroffen werden können.

Artikel 4

Binnen drei Monaten nach Beendigung aller zu der Pilotaktion gehörenden Maßnahmen übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht in fünffacher Ausfertigung über die Lehren, die aus der Pilotaktion insgesamt für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme zu ziehen sind.

Artikel 5

Der von der Kommission zugunsten der Pilotaktion beschlossene Zuschuß bindet die Europäischen Gemeinschaften nicht hinsichtlich der endgültigen Wahl der Gebiete, die Gegenstand der integrierten Mittelmeerprogramme sein sollen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

ANHANG 1

VORBEREITENDE PILOTAKTION IN EINEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBIET DER INSEL LESBOS

1. BEZEICHNUNG

Pilotaktion in einem landwirtschaftlichen Gebiet der Insel Lesbos als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme.

2. ALLGEMEINE ZIELE

Das Pilotprogramm hat zum Ziel:

— die Verbesserung der Bedingungen in der landwirtschaftlichen Produktion, die fast ausschließlich vom Olivenanbau sowie der Ziegen- und Schafhaltung abhängt, und den Schutz der Waldbestände der Insel;

— die Unterstützung der Fischerei, damit die Fischbestände des Gebietes genutzt werden können;

— die Entwicklung der Verarbeitung und der Dienstleistungen hauptsächlich durch Ausbau der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Verarbeitungsbetriebe, des Handwerks und des Fremdenverkehrs;

— die Entwicklung der allgemeinen Infrastruktur, vor allem der Verkehrsverbindungen.

Vorgeschlagen wird eine breite Phase von Tätigkeiten, mit denen die ausgewählten Maßnahmen, ihre Kohärenz und die Befähigung der nationalen und lokalen Behörden und Träger zur praktischen Durchführung dieser Maßnahmen erprobt werden können.

3. ABGRENZUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES GEBIETES

Der Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos umfaßt die Inseln Lesbos, Limnos und Agios Evstratios. Er hat eine Fläche von 2 154 km² und eine Bevölkerung von 104 620 Einwohnern (1981). Von 1975 bis 1981 hat sich die Bevölkerungszahl um 8,9 % erhöht, doch ist die Bevölkerungsdichte nach wie vor niedrig (49 Einwohner/km²).

Der Verwaltungsbezirk besteht zu 15,1 % aus Berggebieten, 38,1 % aus hügeligen Gebieten und 46,8 % aus Ebenen und Küstengebieten, die in hohem Maße mit besonderen Problemen zu kämpfen haben (Grenzgebiet).

Die Anbaufläche macht 39 % der Gesamtfläche der Insel Lesbos aus. Die Baumkulturen bedekken 70 % dieser Fläche, vor allem Olivenkulturen, die die Landwirtschaft und überhaupt die gesamte Wirtschaft der Insel beherrschen.

Auch die Ziegen- und Schafhaltung spielt eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft. Die Durchschnittsgröße der Betriebe beträgt 3 ha; bewässert sind knapp 8 % der Anbaufläche.

58 % der Erwerbspersonen sind in der Landwirtschaft und Fischerei beschäftigt (gegenüber 18 % im gewerblichen Sektor und 24 % im Tertiärsektor), doch liefert der Primärsektor nur 25 % des BIP (gewerblicher Sektor 20 % und Tertiärsektor 55 %).

Das Programm wird in einem Gebiet im Innern der Insel durchgeführt, das sich südlich der Straße Mitilini—Kalloni befindet (Kreis Plomarion) und ein Teil des Kreises Mitilini zwischen den Golfen von Gera und Kalloni ist.

4. OPERATIONELLE ZIELE

Im Zeitraum Dezember 1983 bis Dezember 1985 werden folgende Einzelmaßnahmen verwirklicht:

a) **Landwirtschaft**

— Verbesserung der Olivenanbaubedingungen durch Sanierung des Baumbestands und Anschaffung von Geräten zum Einsammeln der Früchte

— Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, vor allem der Wirtschaftswege

— Gesundheitsschutz des Ziegen- und Schafbestands

— Verarbeitung/Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Olivenöl)

— Waldbrandverhütung mit Hilfe von Strahlungsdefektoren;

b) **Fischerei**

Untersuchung der Bestände der Art Chlamys sp. (Manteltiere) und Weiterentwicklung der Methoden zum Einsammeln der Gonozoiden;

c) **Gewerblicher Sektor**

— Analyse und Ausarbeitung eines Plans für den gewerblichen Sektor

— Beihilfen zur Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe

— Beihilfen für den Betrieb gemeinsamer Dienste;

d) **Fremdenverkehr**

— Fremdenverkehrsinfrastruktur

— Renovierung traditioneller Gebäude

— Bereitstellung und koordinierte Verwaltung der Aufnahmekapazitäten Werbung;

e) **Infrastruktur**

Verkehrsinfrastrukturen.

5. ZEITPLAN

Von Dezember 1983 bis Dezember 1985.

6. ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDEN

Wirtschaftsministerium für die Koordinierung sowie Bezirksverwaltung Lesbos, EOT und EOM-MEX (Griechisches Amt für kleine und mittlere Verarbeitungs- und Handwerksbetriebe für die praktische Durchführung.

7. SCHÄTZUNG DES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES UND FINANZIERUNGSPLAN

Finanzierungsplan: Siehe nachstehende Tabelle (1).

(1) 1 ECU = 81,3367 Dr.
Bestehende Instrumente sind: EAGFL — Abteilung Ausrichtung und EFRE.

Anmerkung: Die in der Tabelle angegebenen Schätzungen werden unter Umständen noch geändert.

VORBEREITENDE PILOTAKTION — LESBOS

FINANZIERUNGSPLAN

Maßnahmen	Zahlungsabschluß bis 31. 12. 1984					Zahlungsabschluß bis 31. 12. 1985					Insgesamt am 31. 12. 1985 (Haushaltslinie 550) (in 1 000 ECU)
	Gesamtkosten (in 1 000 ECU)	Beitrag zu bestehenden Maßnahmen		Haushaltslinie 550		Gesamtkosten (in 1 000 ECU)	Beitrag zu bestehenden Maßnahmen		Haushaltslinie 550		
		in 1 000 ECU	%	in 1 000 ECU	%		in 1 000 ECU	%	in 1 000 ECU	%	
A. **Landwirtschaft**											
— Infrastrukturen (Wegenetz)	100	—	—	75	75	400	160 (1)	40	140	35	215
— Sanierung des Olivenbaumbestands	—	—	—	—	—	600	—	—	300	50	300
— Geräte zum Einsammeln der Oliven	—	—	—	—	—	140	—	—	35	25	35
— Gesundheitspflege des Tierbestands	10	—	—	5	50	20	—	—	10	50	15
— Verarbeitung/Vermarktung	—	—	—	—	—	500	250	50	50	10	50
— Waldbrandverhütung	43	—	—	21,5	50	—	—	—	—	—	21,5
B. **Fischerei**											
— Forschung	50	—	—	37,5	75	—	—	—	—	—	37,5
C. **Gewerblicher Sektor**											
— Fachforschung	—	—	—	—	—	150	75	50	75	50	75
— Fachanalyse	—	—	—	—	—	100	50	50	20	20	20
— Betrieb gemeinsamer Dienste	60	—	—	42	70	330	—	—	132	40	174
— Investitionszuschüsse	—	—	—	—	—	500	250	50	—	—	—
D. **Fremdenverkehr**											
— Werbung	70	—	—	38,5	55	—	—	—	—	—	38,5
— Fremdenverkehrsinfrastrukturen	—	—	—	—	—	800	320	40	280	35	280
— Renovierung	—	—	—	—	—	300 (2)	—	—	150	50	150
E. **Infrastrukturen**	—	—	—	—	—	1 000	400	40	350	35	350
Insgesamt	333	—		219,5		4 840	1 625		1 542		1 761,5

(1) Unter der Voraussetzung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 erweitert wird, mit Erstattung von 40 % der Kosten.
(2) Öffentliche Ausgaben.

ANHANG 2

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN ENTSCHEIDUNGEN NACH ARTIKEL 3

1. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden soll, kann eine spezifische Entscheidung im Sinne von Artikel 3 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen werden.

2. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und aus Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsfonds oder -maßnahmen (insbesondere des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder der gemeinsamen Maßnahme für die Umstrukturierung, die Modernisierung und die Entwicklung der Fischerei und die Entwicklung der Aquakultur) finanziert werden soll, ergeht eine Entscheidung über die Verwendung der in der Haushaltslinie 550 veranschlagten Mittel getrennt und nach Genehmigung jeder Maßnahme entsprechend für den betreffenden Fonds oder die betreffenden Maßnahmen geltenden Verfahren sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Die Republik Griechenland wird beauftragt, jeder Maßnahme entsprechend den in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführten Zahlungsterminen bei der Einreichung der Anträge auf Gemeinschaftshilfe im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten Fonds oder Maßnahmen die erforderliche Priorität einzuräumen.